

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Bekanntmachung

Die „Richtlinie zur Förderung des Austauschs bestehender GSM-R-Funkmodule gegen störffeste GSM-R Funkmodule oder zum Einbau von entsprechenden Filtern“ vom 11. April 2019, zuletzt geändert am 1. Juli 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die geförderten Maßnahmen müssen dazu bestimmt sein, mindestens ein Niveau der Störfestigkeit zu erreichen, welches der Norm ETSI TS 102 933-1 V1.3.1 (2014-06) oder ETSI TS 102 933-1 V2.1.1 (2015-06) in vollem Umfang entspricht.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zuwendungen können nur für die Nachrüstung im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser Richtlinie gewährt werden, wenn die betreffenden Zugfunkgeräte oder Datenfunkgeräte im Sinne von § 1 Absatz 1 bisher nicht ein Niveau der Störfestigkeit erreichen, welches der Norm ETSI TS 102 933-1 V1.3.1 (2014-06) oder der Norm ETSI TS 102 933-1 V2.1.1 (2015-06) in vollem Umfang entspricht. Die Voraussetzung von Satz 1 wird widerleglich vermutet, sofern
 - a) die Inbetriebnahmegenehmigung für das deutsche Netz für betroffene Eisenbahnfahrzeuge vor dem 05. Juli 2016 erteilt worden ist oder
 - b) die Inbetriebnahmegenehmigung für das deutsche Netz seit dem 05. Juli 2016 aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder § 9 Absatz 8 TEIV für ein Zugfunkgerät erteilt worden ist, das einer früheren TSI entspricht.“

Berlin, den 23. März 2022

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Dr. Tobias Miethaner